

## **Fachbereichsordnung des Fachbereichs Sozialwesen**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Satz 2 und in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereich Sozialwesen folgende Satzung als Fachbereichsordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Organisatorische Grundeinheit
- § 2 Organisation des Lehrangebotes
- § 3 Organe
- § 4 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans
- § 5 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans
- § 6 Gremien
- § 7 Studiengangsleitungen
- § 8 Studien- und Prüfungsordnungen
- § 9 Studienbeirat
- § 10 Zusammenarbeit mit der dezentralen QV-Kommission
- § 11 Akkreditierung
- § 12 Dienstbesprechung
- § 13 Änderungen der Fachbereichsordnung
- § 14 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Organisatorische Grundeinheit**

Der Fachbereich Sozialwesen bildet eine organisatorische Grundeinheit der Fachhochschule Bielefeld gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 HG, insofern entspricht er der dezentralen Gliederung der Hochschule. Sein Lehrangebot wird wesentlich durch das Studiengangsprinzip bestimmt.

### **§ 2**

#### **Organisation des Lehrangebotes**

Der Fachbereich Sozialwesen bietet zurzeit Studiengänge in den Gebieten Soziale Arbeit, Pädagogik der Kindheit und Angewandte Sozialwissenschaften an. Ein Studiengang im Bereich der Sozialen Arbeit wird als Teilzeitstudium organisiert. Der Fachbereich Sozialwesen orientiert sich in seinem Lehrangebot auch an der Vorschrift des § 62a HG. Die Einführung weiterer Studiengänge hängt von den Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt sowie von fachübergreifenden Bezügen ab.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe des Fachbereichs sind gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 HG die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.

### **§ 4**

#### **Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans**

- (1) Der Fachbereichsrat wählt gemäß der Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld die Dekanin oder den Dekan und die Prodekanin oder den Prodekan.
- (2) Tritt die Dekanin oder der Dekan oder die Prodekanin oder der Prodekan vor dem Ablauf der Amtszeit

zurück, so teilt sie oder er dies dem Fachbereichsrat und dem Präsidium unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. Tritt die Dekanin oder der Dekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, nimmt die Prodekanin oder der Prodekan die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans wahr. Eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen. Die Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers beträgt vier Jahre (§ 27 Abs. 4 Satz 5 HG).

## **§ 5**

### **Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans**

Für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans (§ 27 Abs. 5 HG) gilt ein zwingendes Verfahren. Zur Einleitung dieses Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlich begründeten Antrages der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates, der zwei Wochen vor der nächsten Fachbereichsratssitzung als gesonderter Tagesordnungspunkt anzukündigen und in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten ist. Der Abwahlantrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachbereichsrates zu richten und muss bereits namentlich einen Vorschlag für die Neuwahl enthalten. Die oder der Betroffene ist über den Abwahlantrag unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Über den Abwahlantrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens vierzehn Tage nach der Erörterung über den Antrag stattfinden darf, geheim abzustimmen. Die Ladungsfrist für diese Sitzung beträgt mindestens zehn Werktage. Die Abwahl ist wirksam, wenn die Neuwahl erfolgt ist. Für die Neuwahl ist es erforderlich, dass eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates dafür gestimmt hat. Die Bestätigung der Neuwahl durch die Präsidentin oder den Präsidenten muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 4 wahrgenommen.

## **§ 6**

### **Gremien**

- (1) Der Fachbereichsrat kann beratende Gremien (Kommissionen) und Gremien mit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) bilden; Ausschüsse dürfen nur mit Mitgliedern des Fachbereichsrates besetzt werden (§ 12 Abs. 1 Sätze 3 und 4 HG). In Angelegenheiten eines Verbundstudiums dürfen hiervon abweichend einem Ausschuss auch Mitglieder des Fachbereiches angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sind.
- (2) Der Fachbereichsrat kann bei schwierigen Sachverhalten fachliche Stellungnahmen und Gutachten einholen oder die Teilnahme von sachverständigen Personen an den Sitzungen zulassen. Die jeweilige Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen des Gremiums. Die Mitwirkung von sachverständigen Personen richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Die oder der Vorsitzende führt den jeweiligen Beschluss aus.

## **§ 7**

### **Studiengangsleitungen**

- (1) Die oder der nach § 27 Abs. 4 Satz 3 HG bestätigte Dekanin bzw. Dekan beauftragt Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter für die Studiengänge im Benehmen mit dem Fachbereichsrat.
- (2) Die Studiengangsleiterin ist Ansprechpartnerin oder der Studiengangsleiter ist Ansprechpartner für die Studierenden. Sie oder er koordiniert den Lehreinsatz, wirkt bei der Weiterentwicklung des Studiengangs mit und ist bei dem Erlass und bei der Änderung von Prüfungsordnungen zu beteiligen.
- (3) Die Stärken-Schwächen-Analyse im Sinne von § 12 der Evaluationsordnung der Fachhochschule Bielefeld erfolgt verantwortlich durch die Studiengangsleitung.
- (4) Die Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter lädt das hauptamtliche Lehrpersonal, das in dem Studiengang tätig ist, zu regelmäßigen Besprechungen ein, mindestens jedoch einmal im Semester und informiert die Dekanin oder den Dekan über die Ergebnisse.

**§ 8**  
**Prüfungsordnungen**

Die Prüfungsordnungen erlässt der Fachbereichsrat im Regelfall auf Vorschlag des Studienbeirates (§ 64 Abs. 1 Satz 1 HG). In abweichenden Fällen ist die Regelung des § 64 Abs. 1 Sätze 2 und 3 HG zu beachten.

**§ 9**  
**Studienbeirat**

- (1) Der Fachbereichsrat setzt im Einvernehmen mit dem Dekan einen Studienbeirat gemäß § 28 Abs. 8 HG ein.
- (2) Dem Studienbeirat gehören an
  1. drei Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter aus der Gruppe der Professorenschaft kraft Amtes (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 HG);
  2. eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 HG), soweit sie Lehraufgaben im dienstrechtlichen Sinne wahrnimmt;
  3. vier Studierende, die nach Möglichkeit jeweils einen Studiengang vertreten.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder kraft Amtes und des Mitgliedes aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre; die Amtszeit der Studierenden beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummern 2 und 3 werden vom Fachbereichsrat gewählt. Eine Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Den Vorsitz führt die Person, die mit der Studiengangsleitung für den Studiengang Soziale Arbeit beauftragt worden ist.

**§ 10**  
**Zusammenarbeit mit der dezentralen**  
**Qualitätsverbesserungskommission (QV-Kommission)**

- (1) Der Studienbeirat arbeitet in Angelegenheiten, die auch monetäre Gesichtspunkte berühren, eng mit der dezentralen QV-Kommission zusammen. Bei Bedarf werden in einer gemeinsamen Sitzung übergreifende Angelegenheiten behandelt und gegebenenfalls auch Empfehlungen erarbeitet.
- (2) Nach Möglichkeit sollten die Mitglieder der dezentralen QV-Kommission auch im Studienbeirat als Mitglieder mitwirken. Der Fachbereich ist gehalten, in seiner Terminplanung die entsprechende Gremientätigkeit zu erleichtern.

**§ 11**  
**Akkreditierung und Evaluation**

Der Fachbereich sichert die Qualität seines Lehrbetriebes, insbesondere in den Studiengängen:

- a) Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
- b) Bachelorstudiengang Soziale Arbeit/Teilzeit
- c) Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit
- d) Masterstudiengang Angewandte Sozialwissenschaften

durch die interne Qualitätssicherung der Fachhochschule Bielefeld und durch Programmakkreditierung und Reakkreditierungen (Peer-Evaluation im Sinne von § 9 Abs. 2 der Evaluationsordnung der Fachhochschule Bielefeld).

**§ 12**

**Dienstbesprechung**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan ist berechtigt, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist (§ 26 Abs. 4 Satz 1 HG), gemeinsam oder getrennt nach Gruppen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von fünf Werktagen zu Dienstbesprechungen während der Vorlesungszeiten einzuladen. Die betroffenen Personen sind verpflichtet, an den Dienstbesprechungen teilzunehmen.
- (2) Bei einer Verhinderung informiert die betroffene Person die Dekanin oder den Dekan rechtzeitig über den Sachverhalt und über den triftigen Grund.

**§ 13**

**Änderungen der Fachbereichsordnung**

- (1) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung stellen.
- (2) Der Beschluss über eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

**§ 14**

**Inkrafttreten**

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 13. Mai 2015  
Bielefeld, den 22. Juli 2015

gez. Rennen-Allhoff

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Bielefeld  
Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff